

Gutachten im Familienrecht - Juristen und Psychotherapeuten im Gespräch

Die Psychotherapeutenkammer Hessen setzte ihre in 2010 begonnene Tradition der interdisziplinären Kammergespräche zwischen Juristen und Psychotherapeuten fort. Am 21. September 2016 fand auf Anregung der Forensikkommission der hessischen Psychotherapeutenkammer das dritte juristische Fachgespräch statt zwischen Richtern und Psychotherapeuten, die als forensische Sachverständige für Familienrecht tätig sind.

In der Begrüßung betonte Yvonne Winter, die bereits an den vergangenen Fachgesprächen der Psychotherapeutenkammer konzeptionell mitgewirkt hatte, dass es in der Zusammenarbeit der beiden Berufsgruppen gelegentlich zu Missverständnissen aufgrund der unterschiedlichen Sichtweisen komme.

Die Fachgespräche sollen Verständigungsprobleme in der Kooperation vorbeugen, indem sie den Austausch über die unterschiedlichen Sichtweisen und Regelungssysteme innerhalb der Berufsgruppen fördern. Die Verbesserung der „Übersetzung“ dient auch der Einhaltung fachlich-wissenschaftlicher Qualitätsstandards von Gutachten. Hierfür engagiert sich die Psychotherapeutenkammer Hessen seit Jahren.

Beim diesjährigen Treffen in Frankfurt ging es um Sachverständigengutachten im Familienrecht. Aktueller Anlass waren die im September 2015 von der „Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015“ veröffentlichten Mindeststandards zur Qualitätssicherung. Jährlich werden bis zu 10.000 Gutachten im sorgerechtlichen Bereich beauftragt. An dem Fachgespräch teilnehmende Gäste waren neben der Forensikkommission der Psychotherapeutenkammer neun Richter aus dem Familienrecht sowie acht Psychotherapeuten, die als forensische Sachverständige tätig sind.

Dr. Mustafa Özcan, Mitglied der Forensik-Expertenkommission und anerkannter Sachverständiger für Familienrecht, führte in das komplexe Thema ein. Familienrechts-Gutachten stellen eine Besonderheit innerhalb der Sachverständigentätigkeit dar, weil sie immer eine Begutachtung von mindestens drei Personen erfordern. Hinzu kämen meist noch andere Verwandte und ein soziales Netzwerk von nahen und weiter entfernten Personen, die ebenfalls auf das Gutachten Einfluss nähmen. Häufig befänden sich die Eltern in einem Trennungsprozess, was zu einer entsprechenden Dynamik in dem Familiensystem führe. Im Fokus stünden die Bedürfnisse des Kindes/der Kinder, die durch diese Dynamik mit beeinflusst würden. Ein Gutachten solle die für die Kinder erforderlichen Maßnahmen erfassen und entsprechende Hilfsmaßnahmen benennen.

In den letzten Jahren sei zunehmend offensichtlich geworden, dass es einen Bedarf an klaren und verbindlichen Qualitätskriterien für Sachverständigengutachten im Familienrecht gebe. Erste Ansatzpunkte, um die Verbesserung der Qualität und einheitliche Gutachtengestaltung anzustreben, stellten die Ergebnisse einer empirischen Studie von Salewski und Stürmer in 2014 dar. Die Studie zeige große Qualitätsunterschiede zwischen den Gutachten auf, wobei die Mehrzahl methodisch-wissenschaftliche Kriterien nicht erfülle und mangelbehaftet sei. Nur in der Hälfte der Gutachten seien psychologische Hypothesen formuliert worden, in über 80% sei die Auswahl der Testverfahren nicht begründet und in einem Drittel seien die eingesetzten Verfahren als fragwürdig beurteilt worden. Besonders kritisch sei, dass Verhaltensbeobachtungen zu einem sehr großen Teil nicht systematisch erhoben worden seien und auch keine Verbindung zu der Fragestellung erfolgt sei.

Ein weiterer Anstoß zur Verbesserung der Qualität von Gutachten im Kindschaftsrecht sei eine höchst umstrittene gutachterliche Stellungnahme im Zuge einer Gerichtsentscheidung, die im Urteil des Bundesverfassungsgericht im November 2014 zitiert worden sei (BVerfG vom 19.11.14 1BvR 1178/14). Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts sei kritisiert worden, dass Eltern und ihre Wertvorstellungen bei der Begutachtung nicht neutral und unvoreingenommen bewertet worden seien. Eltern müssten nicht ihre Erziehungsfähigkeit positiv „unter Beweis stellen“, man solle davon ausgehen, dass Eltern prinzipiell in der Lage seien, die Erziehung der Kinder eigenverantwortlich durchzuführen.

Die Arbeitsgruppe „Familienrechtliche Gutachten 2015“ entwickelte unter der Mitarbeit juristischer, psychologischer und medizinischer Fachverbände, zu denen auch die BPtK zählte, ein Arbeitspapier mit

Mindestanforderungen an die Qualifikation der Gutachter sowie an formale und inhaltliche Kriterien von Gutachten im Kindschaftsrecht. Begleitet wird diese Arbeitsgruppe vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. Die wichtigsten Kernforderungen des Papiers sind:

- ein wissenschaftlich fundiertes Vorgehen mit der Ableitung von psychologischen Fragen aus der gerichtlichen Fragestellung
- Transparenz der diagnostischen Arbeit inklusive Begründung der Datenerhebung
- Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse und
- Empfehlungen bei methodenkritischer Interpretation der erhobenen Daten.

Den Einstieg in die Diskussion bildete die Frage, nach welchen Kriterien die Richter geeignete Sachverständige auswählten und wie deren Befähigung und Qualität beurteilt werden könne. Sowohl die Berufserfahrung als auch die Erfahrung als Psychotherapeut flössen als Qualität in die Gutachten ein. So gehe bspw. bereits bei der Auswahl des Spielmaterials für kleine Kindern die entsprechende Diagnostik in die Begutachtung ein. Ferner hätten die Psychotherapeutenkammern ein Verfahren installiert, mit dem forensische Sachverständige anhand ihrer Arbeit und Kenntnisse überprüft und anerkannt würden. Diese Anerkennung müsse alle 5

Jahre erneut beantragt werden. Dabei müssten hinreichende Sachverständigentätigkeit und fachspezifische Fortbildungen nachgewiesen werden. Ein weiteres Qualitätskriterium sei eine für die Richter, Rechtsanwälte aber auch für die beteiligten Eltern/Familien verständliche Sprache. Fachbegriffe sollten sauber verwendet und deren Bedeutung verständlich erklärt werden. Wichtig sei es ebenfalls, dass die Fragen des Gerichtes alle eindeutig und nachvollziehbar beantwortet werden. Vonseiten der anwesenden Richter wurde erwähnt, dass manche Gutachten eine geringe „Brauchbarkeit“ aufwiesen und teils keine umsetzbaren Empfehlungen oder klaren Antworten enthielten.

Ein weiterer diskutierter Aspekt beleuchtete die zunehmend häufiger in Auftrag gegebenen lösungsorientierten Gutachten. Hierbei gehe es nicht um die Erhebung eines „Status“, sondern der Sachverständige werde beauftragt ein Einvernehmen („Lösung“) zwischen den Parteien herzustellen. Das Hinwirken auf Einvernehmen sprengt die Grenzen des üblichen Gutachtenauftrags, weswegen der Auftrag und die Abgrenzung besonders präzise sein müssten. Eine häufige Problematik dabei sei die Rollenkonfusion sowohl als Sachverständiger als auch als „Mediator“ tätig zu sein. Unklar sei, wie der Gutachtenauftrag abgeschlossen werden könne, wenn es zu einem Scheitern des Einvernehmens komme.

Erörtert wurden im Gespräch auch neue Strömungen, die sich als „Umgangsstörungen“ beschreiben ließen. Hierunter fielen alle Phänomene des Entzugs und der Entfremdung der Kinder von einem Elternteil. Vorgeschlagene Lösungen oder Empfehlungen seien bei hochstreitigen Umgangskonflikten sehr schwierig umzusetzen.

Anschließend wurde überlegt, welche Fristen für die Bearbeitung eines Gutachtens realistisch sind. Das neue Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts (BR-Drs.-Nr.: 465/16) tritt zum 1.1.2017 in Kraft. Es regelt nicht nur, dass besonders qualifizierte Sachverständige familiengerichtliche Gutachten erstellen sollen, sondern enthält zur Verfahrensbeschleunigung einen neuen Rechtsbehelf, mit dem gegen Verfahrensverzögerungen vorgegangen werden kann. Die anwesenden Sachverständigen hielten eine Frist von 3 Monaten für zu kurz, da häufig Terminvereinbarungen mit mehreren Personen getroffen werden müssten und es nicht zumutbar sei, Kinder oder Jugendliche 2-3x pro Woche dafür einzuplanen.

Zum Abschluss, nach einer 3-stündigen lebhaften und angeregten Diskussion, waren sich die Anwesenden einig, wie aufschlussreich es gewesen sei, die Arbeitsweise, Vorgehen und auch Schwierigkeiten der anderen Seite kennenzulernen. Es gab den Wunsch, diese Runde in 7-9 Monaten zu wiederholen, damit die Beteiligten im Austausch bleiben und die Auswirkungen des neuen Sachverständigengesetzes gemeinsam erörtern könnten. Ferner wurde angeregt, einen solchen interdisziplinären Austausch durch die Psychotherapeutenkammer Hessen auch in Kassel auszurichten, um dort eine bessere Vernetzung anzubahnen.



Yvonne Winter
Oktober 2016